



Evangelische
Landeskirche
in Baden

Gemeinsam auf sicherem Weg.



**Versicherungsschutz
in der Evangelischen
Landeskirche in Baden**

**Neuaufgabe 2005
(mit Ergänzungen)**



I.	Einführung	Seite 5
	Ansprechpartner, Schadensmeldungen	
II.	Verträge – Übersicht	Seite 6
	Gebäudeversicherung	Seite 7
	Inventarversicherung	Seite 8
	Haftpflichtversicherung	Seite 9
	Umwelthaftpflichtversicherung	Seite 10
	Eigenschadenversicherung	Seite 10
	Unfallversicherung	Seite 10
	Dienstreise-Kaskoversicherung	Seite 11
III.	Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	Seite 12
IV.	Ergänzender Versicherungsschutz	Seite 14
V.	Besondere Problemstellungen	Seite 15
VI.	Freizeitmaßnahmen	Seite 16
VII.	Kirchliche Vereine, Betriebe, selbstständige Einrichtungen	Seite 17
VIII.	Ehrenamtliche	Seite 18
IX.	Schadensverhütung	Seite 19



Gemeinsam auf sicherem Weg



Der Evangelische Oberkirchenrat handelt im Interesse der evangelischen Kirchengemeinden/Kirchenbezirke und kirchlichen Einrichtungen und vertritt diese gegenüber den Vertragspartnern (Versicherungen). Er berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungs-, Vertrags- und Schadensangelegenheiten. Die vielfältigen Sammel-Versicherungsverträge bieten optimalen Schutz und wurden speziell für die Evangelische Landeskirche in Baden und deren Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstige kirchliche Einrichtungen und Verbände (künftig Landeskirche und andere kirchliche Rechtsträger) aufgrund langjähriger Erfahrungen immer wieder angepasst und verbessert.

Maßgeblich ist der jeweils gültige Vertrag, der bei jeder Kirchengemeinde bzw. bei den Verwaltungs- und Serviceämtern/Kirchengemeindeämtern oder den Dekanaten eingesehen sowie kostenfrei beim Evangelischen Oberkirchenrat – Expeditur – angefordert werden kann.

1. Zielsetzungen

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadensregulierung

Zusätzlicher Versicherungsschutz wird den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen nur für Ausnahmefälle empfohlen. Wenden Sie sich vor Abschluss zur unabhängigen Beratung an den Evangelischen Oberkirchenrat, Sachversicherungen.

2. Ansprechpartner

Persönliche Beratung steht bei uns im Mittelpunkt. Die genannten Personen sind ganz für Sie da und stehen als Anlauf- und Vermittlungsstelle in allen Versicherungs-, Vertrags- und Schadensangelegenheiten zur Verfügung.

Evangelischer Oberkirchenrat
Abteilung: Allgemeine Rechtsfragen/Justitiariat
Leitung: Frau Dörenbecher
Bereich: Sachversicherungen:
Dieter Reuter, Telefon: 07 21/91 75-6 10,
Fax: 07 21/91 75-6 20, E-Mail:
Dieter.Reuter@ekiba.de
Vertretung: Walter Moch, Telefon: 07 21/91 75-6 12

3. Schadensmeldungen

Schadensfälle sind unverzüglich anzuzeigen!

Schadensmeldungen sind nur an den Evangelischen Oberkirchenrat, Sachversicherungen, zu senden.

Direktmeldungen der Geschädigten/Einrichtungen an die Versicherer (SV-Versicherung, Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe) sind nicht zulässig.

II.

Gemeinsam sind wir stark



Übersicht

Zu folgenden Versicherungssparten wurden in der Evangelischen Landeskirche in Baden kirchliche Sammel-Versicherungsverträge geschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsnummer	Versicherer
1 Gebäude, Feuer-, Elementarschaden- und Leitungswasser-versicherung	10208126/648/665	SV-Gebäude-Versicherung AG
2 Inventar- Feuer/-Leitungswasser, Einbruchdiebstahl-versicherung	10208126/648/665	SV-Gebäude-Versicherung AG
3 Haftpflicht, Umwelthaftpflicht-, Eigenschadenversicherung	20/227201/001 40/227201/001	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe
4 Unfallversicherung	30/227201/001	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe
5 Dienstreise-Kasko-versicherung	20/227201/002	Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe

Die einzelnen Sammel-Versicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.

1 Gebäude

Versicherte Schäden:

Brand, Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz, Sturm, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Bergsturz, Erdbeben, Erdbeben, Leitungswasser

Versicherte Sachen und Umfang:

Die Gebäude und das Zubehör sind zum gleitenden Neuwert versichert. Grundlage der gleitenden Neuwertversicherung ist der Versicherungswert 1914 in Mark mit der Maßgabe, dass die Versicherungssummen aufgrund des jeweils aktuellen gleitenden Neuwertfaktors entsprechend fortgeschrieben werden (Meldung einmal jährlich, Stichtag 01.10., siehe Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. Januar 1996, 19. Februar 1997 und 4. Mai 1999, Az. 60/751, Veröffentlichung der jährlichen aktuellen Werte zur Prämien- oder Wertermittlung erfolgt jeweils im Frühjahr im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche). Der Richtwert 1914 (in Goldmark) ist auch für Neubauten die übliche Berechnungsart.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Landeskirche und andere kirchliche Rechtsträger. Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ist diesem Vertrag nicht beigetreten.

Versichert sind alle Gebäude, sofern nicht der Staat oder die Kommunen aufgrund staatlicher Baulasten eintreten müssen.

Folgende **Selbstbehalte** gelten als vereinbart

- | | |
|--|---------|
| • Feuerrisiken | 1.500 € |
| • Erdbeben | 5.000 € |
| • Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Erdbeben | 2.500 € |
| • Sturm und Hagel | 1.500 € |
| • Leitungswasser | 1.500 € |

Die Selbstbeteiligung für Gebäude und Inhalt (Inventar) gilt kombiniert, d.h., beim Zusammentreffen eines Gebäude- und Inhaltsschaden wird der vereinbarte Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

NEU

In der **Feuerversicherung** sind Rohbauten bis zu einer Plansumme von 13 Mio. € ohne besondere Anmeldung beitragsfrei mitversichert.

Betriebs- und Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen (Gebäude) sind mitversichert (Obergrenze 80.000 €).

Der Gebäude-Sammel-Versicherungsvertrag sieht in allen Bereichen (Feuer-, Elementarschäden, Leitungswasser etc.) erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen.

Wichtig im Schadensfall:

NEU

Für eine Regulierung sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen, bitte machen Sie unbedingt Fotos und bewahren Sie Beweise auf. Vollständige Reparaturen sollten erst nach Freigabe durch den Versicherer erfolgen. Erforderliche Notreparaturen (Schadenminderungspflicht) sollen vorgenommen werden. Sanierung von Gebäuden und die Beseitigung von Baumängeln und wünschenswerte Verbesserungen sind keine regulierungspflichtigen Schadensfälle und daher vom Eigentümer zu tragen.

Graffiti-Schäden sind bis 5.000 € und bei einem Selbstbehalt von 25 %, mindestens 500 €, mitversichert.

Die ausgefüllte Schadensanzeige sollte spätestens innerhalb von vier Wochen nach Schadenstag beim Evangelischen Oberkirchenrat vorliegen.

Anzeigepflicht!

Sämtliche Zu- und Abgänge im Bereich der Gebäudesubstanz (Neuerwerb, Verkäufe, Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) sind einmal jährlich dem Evangelischen Oberkirchenrat, Sachversicherungen, anzuzeigen.

2 Inventar

Versicherte Schäden:

Inventar-Feuer-, -Leitungswasser, Einbruchdiebstahlversicherung, Sturm und Hagel, Überschwemmung, Hochwasser

Versicherte Sachen und Umfang:

Zum Schutz des beweglichen Eigentums hat die Evangelische Landeskirche in Baden einen Sammel-Vertrag abgeschlossen. Der Versicherungsschutz gilt obligatorisch für alle Inventarien der Landeskirche und anderer kirchlicher Rechtsträger. Die Inventar-Versicherungssummen werden fiktiv ermittelt, Neukäufe oder Verkäufe sind nicht anzuzeigen. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden zuzuordnen sind, sind über diesen Vertrag nicht versichert. Versichert gilt einschließlich fremden Eigentums die gesamte Einrichtung einschließlich Kult- und Kunstgegenstände zum Neuwert.

Die Versicherung gilt

- in den eigenen, gemieteten, gepachteten oder genutzten Räumen oder Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers und/oder der Versicherten sowie ihrer Beauftragten
- bei Bargeld bis zu 1.500 €
- auch für Abendmahlsgeräte, die in der Wohnung der/des jeweiligen Kirchendienerin/Kirchendieners und/oder in der Schwesternstation (soweit noch vorhanden) aufbewahrt werden, jedoch nur in verschlossenen Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, gewähren.

Offene Kirchen : Wann zahlt die Versicherung?

NEU

Viele Kirchengemeinden schrecken davor zurück, ihre Kirche offen zu lassen, da bei Einbruch oder Diebstahl und Vandalismus die Versicherungen im Allgemeinen nur einspringen, wenn sich ein Täter mit Gewalt Zugang zu einem Gebäude verschafft hat. Das heißt, wenn beispielsweise ein Fenster eingeschlagen oder eine Tür aufgebrochen wurde. Bisher sind Schäden in offenen Kir-

chen in Baden zwar sehr selten. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat aber dennoch seit Jahren den Vertrag wie folgt erweitert.

einfacher Diebstahl bei geöffneter Kirche

Kult-, Kunst-, und Wertgegenstände sind auch gegen einfachen Diebstahl versichert, wenn die Gegenstände nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke weggenommen werden können. Höchstenschädigung: 130.000 €

Selbstbeteiligung: 1.500 €.

Normale Inventar-Gegenstände wie Stühle oder Gesangbücher sind bei einer offenen Kirche nicht versichert, sondern nur bei einem „Bedingungsmäßigen Einbruch-Diebstahl“, das heißt, wenn Täter sich mit Gewalt Zugang verschafft haben.

mut- oder böswillige Beschädigung:

Kult-, Kunst-, und Wertgegenständen sind beispielsweise gegen Messerstiche oder Farbschmierereien versichert, wenn diese infolge mut- oder böswilliger Beschädigung ergänzt, restauriert oder neu hergerichtet werden müssen.

Höchstenschädigung: 10.000 €, ohne Selbstbeteiligung. Maßgeblich ist der jeweils gültige Vertrag, der jeder Kirchengemeinde vorliegt.

Auch im Bereich der Inventar-Versicherung sehen die getroffenen Absprachen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den allgemeinen Versicherungsbedingungen vor. Maßgeblich ist der Vertrag, der bei jeder Kirchengemeinde bzw. dem Rechnungsamt eingesehen werden kann.

Selbstbehalt: 1.500 €

Die Selbstbeteiligung für Gebäude und Inhalt (Inventar) gilt kombiniert, d.h., beim Zusammentreffen eines Gebäude- und Inhaltsschaden wird der vereinbarte Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Wichtig im Schadensfall:

Für eine Regulierung sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen, bitte machen Sie unbedingt Fotos und bewahren Sie Beweise auf. Vollständige Reparaturen sollten erst nach Freigabe durch den Versicherer erfolgen. Erforderliche Notreparaturen (Schadenminderungspflicht) sollen vorgenommen werden. Sanierung von Gebäuden und die Beseitigung von Baumängeln und wünschenswerte Verbesserungen sind keine regulierungspflichtigen Schadensfälle und daher vom Eigentümer zu tragen. Die ausgefüllte Schadensanzeige muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Schadenstag beim Evangelischen Oberkirchenrat vorliegen.

3.1 Haftpflicht

Versicherungsschutz besteht insbesondere für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seiner angeschlossenen Gliederungen und Einrichtungen, Verbände, Werke, Schulen und Hochschulen jeder Art usw., einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe oder Stiftungen jeder Art, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen.

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden zuzuordnen sind, sind über diesen Vertrag nicht versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht, insbesondere als

- Eigentümer
- Mieter
- Pächter
- Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden; die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist in keinem Fall mitversichert, es sei denn, sie sind Mitversicherte dieses Vertrages
- Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflicht)
- kirchlicher Veranstalter – bei Gottesdiensten, Gemeindefesten etc. (entsprechende Versicherungsbestätigungen für die einzelnen Veranstaltungen können beim Evangelischen Oberkirchenrat kostenfrei angefordert werden).

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach. Versicherungsschutz besteht für die Freistellung von berechtigten Ansprüchen

- wegen Personenschäden und Sachschäden bis zu 5 Mio. € je Ereignis (ohne Begrenzung auf die einzelne Person)
- wegen Vermögensschäden, die nicht durch Personen- oder Sachschäden entstanden sind, bis zu 125.000 €; bei Organen und leitenden Mitarbeitern 500.000 €.

Versichert ist weiterhin die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Bediensteten der Evangelischen Landeskirche in Baden. Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen handelt. Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs) sind mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht bei dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Kfz-Haftpflichtversicherung).

Die Haftpflichtversicherung tritt für die kirchlichen Einrichtungen und die in ihrem Auftrag handelnden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ein, wenn durch deren Verschulden ein Dritter einen Schaden erleidet und von ihnen dafür Ersatz verlangt wird. Sie befasst sich also mit Ersatzansprüchen Dritter gegen die Kirche, ihre Amtsträger, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die mithelfenden Gemeindeglieder. Dagegen sind Schäden, die einer Einrichtung von einer/einem ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit zugefügt werden, nicht erfasst. Hier handelt es sich um so genannte „Eigenschäden“ der Einrichtung, für die kein Versicherungsschutz besteht und die deshalb von ihr selbst zu tragen sind.

Honorarkräfte sind über diesen Vertrag nicht mitversichert. Honorarkräfte des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und deren Mitgliedseinrichtungen sind über einen separaten Vertrag versichert.

Auch im Bereich der Haftpflichtversicherung sehen die getroffenen Absprachen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

3.2 Umwelthaftpflicht

Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der anderen kirchlichen Rechtsträger als Inhaber oder Betreiber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen an der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, auch des Grundwassers (Gewässerschaden).

Die Einheitsdeckungssumme beträgt je Schadensereignis 5 Mio. €, gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handelt.

3.3 Eigenschaden-Versicherung

In der Eigenschaden-Versicherung besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch Vertrauenspersonen verursacht werden.

Die Versicherungssummen je Fall betragen 125.000 €/bei Organen und leitenden Mitarbeitern 500.000 €. Selbstbehalt 750 €/5.000 €.

4 Unfallversicherung

Versichert sind Teilnehmerinnen/Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, z. B. beim Gottesdienst. Hierzu zählen u. a.

- Konfirmandinnen/Konfirmanden
- Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Jugendarbeit, an Kinderkuren, Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen und Seminaren
- Mitglieder von Chören
- haupt- oder nebenamtlich, unentgeltlich oder ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder anderen kirchlichen Rechtsträgern tätige Personen unter Einschluss der Pfarrerinnen/Pfarrer und sonstiger Bediensteter, auch diejenigen, die Religionsunterricht an Schulen erteilen, für den Fall, dass die bei der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen erlittenen Unfälle nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfälle oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt werden.

Unfälle der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Arbeitsunfälle) siehe III.

Behandlungskosten sind vorrangig von der Krankenkasse/Krankenversicherung zu leisten.

Versicherte Leistungen

- 25.000 € für den Fall dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität); durch 225% Progression, Leistungen bis 56.500 € möglich.
- 5.000 € für den Todesfall.
- Bis zu 1.000 € für Heilkosten.
- 5.000 € für Bergungskosten.

Die Unfallmeldung muss unverzüglich (bei Tod innerhalb von 48 Stunden), spätestens (z. B. bei Invalidität) 15 Monate nach dem Schadenstag mit Attest dem Versicherer vorliegen.

5 Dienstreise-Kasko-Versicherung

Im Rahmen des Vertrages sind privateigene, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, mit denen notwendige Fahrten, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden durchgeführt werden, versichert.

Versicherte Person ist der Eigentümer, Halter oder berechtigte Fahrer des genutzten Kraftfahrzeuges. Fahrzeuge der Dienststelle sind nicht versichert. Es sind Schäden am Fahrzeug des Dienstreisenden (Vollkasko) versichert. Schäden, die einem Dritten durch Fahrzeuge zugefügt werden, sind über die jeweilige Haftpflichtversicherung des verursachenden Fahrzeuges zu regulieren.

Gewerblich gemietete Fahrzeuge sind vom Versicherungsschutz im Dienstreise-Kasko-Vertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgenommen.

Es besteht kein Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Fahrten von der Wohnung der/des Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers (hauptamtlich) zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

Für ehrenamtliche und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Auftragsfahrt von der Wohnung der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters und endet mit der Rückkehr nach dort.

Die Fahrten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an kirchlichen Veranstaltungen zählen in der Regel nicht als Auftragsfahrten. Hier muss davon ausgegangen werden, dass das erste Interesse an der Teilnahme beim Gemeindeglied liegt.

Für die versicherten Kraftfahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 200 €. Für die Teilkasko-Tatbestände gilt eine Selbstbeteiligung von ebenfalls 200 €. Für Teilkasko-Tatbestände gilt nur subsidiärer Versicherungsschutz. Jeder Versicherungsfall ist dem Evangelischen Oberkirchenrat, Sachversicherungen, unverzüglich, spätestens nach acht Tagen und vor Reparatur zu melden.

Besteht neben der Fahrzeug-Vollversicherung aus dem Sammel-Versicherungsvertrag eine weitere Kasko-Versicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat die/der Geschädigte die Entschädigungsleistung in erster Linie aus dem Sammel-Vertrag geltend zu machen. Bei bestehenden anderen Verträgen darf nicht mehr an Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt.



Raum für Notizen

III.

Wenn alle Stricke reißen ...

Die gesetzliche Unfallversicherung ist neben der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung eine der großen Säulen des Rechts innerhalb der sozialen Absicherung. Auch sie trägt alle Merkmale einer öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung. Durch sie sollen die Folgen der Schädigung im Arbeitsleben, die sich nicht verhindern lassen, wenigstens gemildert werden. Auch kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes (oder auf dem Weg von oder zum Dienst) einen Unfall erleiden, genießen diesen Unfallversicherungsschutz. Aufgrund der verschiedenen gearteten Dienst- und Anstellungsverhältnisse ist insbesondere zu unterscheiden zwischen Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten, Pfarrerinnen/Pfarrern, privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Personen, die neben- bzw. ehrenamtlich oder in Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs), tätig sind.



Teilnehmerinnen/Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen siehe II. 4.

1. *Dienstunfallfürsorge für Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte u. a.*

Wird z. B. eine Pfarrerin/ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihr/ihm, abgesehen von der Krankenbeihilfe, ggf. vom Evangelischen Oberkirchenrat Unfallfürsorge nach den für Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Vorschriften gewährt.

Nennenswerte Dienstunfälle sind unverzüglich auf dem Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Pfarrerinnen/Pfarrer und
Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare:

Telefon: 07 21/91 75-2 19

Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte:

Telefon: 07 21/91 75-2 07

2. Gesetzliche Unfallversicherung für andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach dem Sozialgesetzbuch VII

Versicherte Personen sind alle aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses haupt- oder nebenamtlich Beschäftigten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes und die Dauer der Beschäftigung. Folgende Personen sind versichert, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis im versicherungsrechtlichen Sinne vorliegt:

- in der Wohlfahrtspflege Tätige
- ehrenamtlich Tätige (Ehrenamtsträger)
- Kinder während des Besuches von Kindergärten und Horten
- Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen

3. Versicherungsschutz wird gewährt bei

Arbeitsunfällen

Unter Arbeitsunfällen wird ein körperschädigendes, zeitlich eng begrenztes Ereignis verstanden, das mit einer versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

Wegeunfällen

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zu und von dem Ort der versicherten Tätigkeit.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung als Berufskrankheiten bezeichnet und die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen die Versicherten in erheblich höherem Maße ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung.

4. Leistungen

Die Berufsgenossenschaften gewähren nach einem Arbeitsunfall unter anderem Heilbehandlung und Pflege, soweit diese nicht aufgrund den Regelungen des Sozialgesetzbuches von einer Krankenkasse durchgeführt werden; Verletztenrente sowie Berufshilfe zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit; Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung einer durch einen Arbeitsunfall beschädigten oder zerstörten Brille in medizinisch notwendigem Umfang sowie bei Tod des Versicherten Rente an die Hinterbliebenen, Sterbegeld, Überführungskosten etc. Gegenüber der Berufsgenossenschaft besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld.

5. Unfallmeldung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, Arbeitsunfälle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, wenn es sich um einen tödlichen Arbeitsunfall oder um einen Arbeitsunfall handelt, der eine mehr als zweitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Beim tödlichen Unfall ist die Berufsgenossenschaft sofort fernmündlich oder telegrafisch zu unterrichten. Schadensanzeigen können bei der Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates angefordert werden.
Telefon: 07 21/91 75-7 58.

6. Weitere Informationen hierzu

NEU

Durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wurde im Jahre 2005 die empfehlenswerte Broschüre „Unfallversichert im Ehrenamt“ herausgegeben.

Best.-Nr. 329

Telefon: 01 80/5 15 15 10

Internet: www.bmgs.bund.de

Mit Sicherheit auf gutem Weg

Die Sammel-Versicherungsverträge sehen umfassenden Versicherungsschutz vor. Sofern die kirchlichen Gliederungen beispielsweise zu den Sparten

- Glasbruchversicherung
- Musikinstrumentenversicherung
- Feuer-, Betriebsunterbrechungsversicherung
- Ausstellungsversicherung
- Transportversicherung
- Bauleistungsversicherung
- Elektronik-/Laptop-Versicherung

ergänzenden Absicherungsbedarf haben, so wenden Sie sich bitte zur Beratung an den Evangelischen Oberkirchenrat, Sachversicherungen. Dadurch wird gewährleistet, dass eventuelle Doppelversicherungen vermieden werden.



Beispiel

Die Kirchengemeinde Muster erhält von einem Kunstfreund einige wertvolle Bilder zur Ausstellung für einen festgelegten Zeitraum. Folgende Risiken sind zu erwarten:

- Beschädigung beim Transport oder Anbringung
- Vandalismus während der Ausstellung
- Diebstahl während der Ausstellung ohne Einbruch (einfache Wegnahme)
- Diebstahl mit Einbruch – z.B. in der Nacht

Ein eigener zusätzlicher Versicherungsschutz für die Ausstellung ist erforderlich.

Raum für Notizen



Auf jeden Fall in Sicherheit

Bei den einzelnen Kirchengemeinden/ Einrichtungen treten im Zusammenhang mit Um-, Aus- oder Neubauten oder bei größeren Veranstaltungen nachfolgende Versicherungsprobleme auf:

1. Bauherren-Haftpflicht

Haftpflichtversicherung besteht für die Evangelische Landeskirche in Baden und die anderen kirchlichen Rechtsträger über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag der Landeskirche. Im Rahmen dieses Vertrages besteht u. a. beitragsfreie Bauherren-Haftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich – eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

2. Rohbau-Feuer-Versicherung

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 13 Mio. € je Objekt sind ohne besondere Anmeldung und ohne zeitliche Begrenzung beitragsfrei versichert. Der Deckungsschutz erstreckt sich auch auf Elementarereignisse, solange und soweit die Rohbauten durch Elementarereignisse nicht stärker gefährdet sind als fertige Bauten.

3. Bauleistungs-Versicherung

Im Bauleistungs-Versicherungsbereich wurde kein Sammel-Versicherungsvertrag geschlossen. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen. Um Doppelversicherungen zu vermeiden, wird die Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, Sachversicherungen, empfohlen. Die Umlage der Prämie aus dieser Versicherung wird in der Regel auf die am Bau beteiligten Handwerker durch den bauausführenden Architekten umgelegt.



4. Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Nur bei größeren Bauvorhaben ist die Frage zu prüfen, inwieweit dieser Versicherungsschutz zusätzlich benötigt wird.

5. Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Nur bei sehr großen und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der an dem Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen. Wenn die Haftpflichtversicherung von Planer und Unternehmer niedriger als die angesetzte Bausumme ist, sollte der Abschluss einer Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung geprüft werden.

6. Versicherungsbestätigung bei größeren Veranstaltungen

Bei größeren Veranstaltungen ist es üblich, dass Dritte (z. B. politische Gemeinden) vor der Nutzung von öffentlichen Plätzen, Hallen, Straßen und dgl. eine entsprechende Versicherungsbestätigung verlangen. Diese kann unter Angabe der erforderlichen Daten beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe kostenfrei angefordert werden. Um eine rechtzeitige Übersendung zu gewährleisten, sollte ein entsprechender Antrag zwei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Auch unterwegs in guten Händen



Was sind Freizeiten? Unter einer Freizeit verstehen wir Erholungsmaßnahmen verschiedenster Art im In- und Ausland, die von Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Einrichtungen veranstaltet und getragen werden. Tagesausflüge sind in diesem Sinne ebenso „Freizeiten“ wie wochenlange Reisen.

1. *Haftpflicht*

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammel-Versicherungsvertrages besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, kirchliche Veranstaltungen usw. Eine Anzeige der jeweiligen Freizeitmaßnahme ist nicht erforderlich (siehe hierzu II. 3).

2. *Unfall*

Für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an kirchlichen Aktivitäten besteht Unfallversicherungsschutz. Eine Anzeige ist nicht erforderlich (siehe hierzu II. 4). Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Summenversicherung, d. h., es werden im Schadensfall ggf. Leistungen aus mehreren Versicherungsverträgen fällig.

3. *Sonstiger Reise-Versicherungsschutz*

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge ergänzt werden.

Beispiel

- Auslandsreise-Kranken-Versicherung
- Reiserücktritt-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung
- Zeltversicherung

Nicht allein auf dem eigenen Weg



1. Rechtliche, kaufmännische oder organisatorische Gründe veranlassen kirchliche Träger, ihre Einrichtungen und Betriebe ganz oder teilweise zu veräußern, auszugliedern, in fremde Betriebsträgerschaft zu geben, mit anderen Trägern zusammen zu verwalten oder zu betreiben, neu in eigener Rechtsperson zu gründen. Beispiel: Diakonie-/Sozialstationen werden GmbH oder e. V.

Vor derartigen Rechtsakten ist auch an Versicherungs- und Versorgungsfragen zu denken. Zu klären sind verschiedenste Bereiche, ob bereits eingetretene Schäden vom neuen oder alten Träger zu bearbeiten oder zu bezahlen sind, ob kirchliche Sammel-Versicherungsverträge auch für den neuen Träger bestehen, ob separat bestehende Versicherungsverträge übernommen werden müssen, können oder sollen, ob zusätzliche Risiken entstehen oder auslaufen.

Es ist wichtig, vor Abschluss von Kaufverträgen, Überleitungsvereinbarungen, Übernahmeverträgen, Betriebsvereinbarungen etc. diese Fragen mit Fachleuten zu beraten.

2. Für neu gegründete Rechtsträger wird die Frage des Versicherungsschutzes mit der Gründung und nicht erst mit der Betriebs-/Eigentumsübernahme relevant (Haftpflcht, Vermögensschadenhaftpflicht, eventuell Sachwerte).
3. Bestehende Versicherungen sind an die Sachwerte und deren Eigentümer (z. B. Gebäude, Inventar, Elektronik, Kraftfahrzeuge) oder den Betrieb und den Betriebsinhaber (z. B. Haftpflcht) gebunden.

Bei Sammel-Verträgen kann eine mitversicherte Kirchengemeinde nicht kündigen, der Versicherungsschutz erlischt jedoch für den neuen Träger.

Beispiel

Fünf evangelische Kirchengemeinden aus Baden schließen sich für die Tätigkeiten in der Nachbarschaftshilfe (als Verein oder GmbH) zusammen, um künftig kostengünstiger arbeiten zu können. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes wird dringend empfohlen, ggf. ist eigener oder ergänzender Versicherungsschutz erforderlich. Wichtige Punkte, die wir für die Bearbeitung wissen müssen, sind insbesondere:

- rechtliche Selbstständigkeit
- kirchenrechtliche Zuordnung
- Mitgliedschaft im Diakonischen Werk
- Beteiligung (Fremde? Dritte?)
- ökumenische Auslegung (Zuordnung Caritas oder Diakonie)
- Satzung des Vereins/Gesellschaftsvertrag

VIII.

Engagement mit Sicherheit – das motiviert



Zivilrechtliche Haftung bei Drittschäden

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist nach § 823 Abs. 1 BGB dem Anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens (z. B. Verdienstausfall, Heilbehandlungskosten, Schmerzensgeld) verpflichtet.

Diese kraft Gesetzes angeordnete Schadensersatzpflicht trifft jedermann. Für die Beurteilung der Haftung gegenüber dem Geschädigten spielt es von daher keine Rolle, ob der Schädiger den Schaden als Privatperson in seiner Freizeit oder als ehrenamtliche Mitarbeiterin/ehrenamtlicher Mitarbeiter (beispielsweise während einer Freizeitmaßnahme) verursacht hat. Angesichts der Tatsache, dass die ehrenamtlich Tätigen ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellen, hat die Evangelische Landeskirche in Baden die Ehrenamtlichen in gleicher Weise und in gleichem Umfang mitversichert wie die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass weder die ehrenamtliche Mitarbeiterin/der ehrenamtliche Mitarbeiter mit seinem Privatvermögen haftet noch die Beschäftigungsstelle für den Schaden aufkommen muss, zumal Privathaftpflichtversicherungen die ehrenamtliche Tätigkeit regelmäßig vom Versicherungsschutz ausschließen.

Für Ehrenamtliche, die im kirchlichen Auftrag tätig werden, besteht umfassender Versicherungsschutz.

1. Haftpflicht

Über den Haftpflicht-Sammel-Versicherungsvertrag besteht u. a. Versicherungsschutz für das persönliche, gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit. Einzelheiten zur Vertragsgestaltung können unter II. 3 entnommen werden.

2. Unfall

Über den Unfall-Sammel-Versicherungsvertrag besteht Versicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Personen während der Zeit ihrer dienstlichen Verrichtungen.

Wie bei den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern besteht kein Versicherungsschutz, wenn die verunfallte Person wegen des Unfalles Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zu erhalten hat (siehe hierzu auch II. 4 und III).

3. Dienstreise-Kasko-Versicherung

Im Bereich der Dienstreise-Kasko-Versicherung besteht der Schutz des Sammel-Versicherungsvertrages bei vorher angeordneten Auftragsfahrten, für Ehrenamtliche mit erweitertem Versicherungsschutz (siehe hierzu II. 5).

Gesondertes Merkblatt hierzu (mit Beispielen) kann kostenfrei unter 07 21/91 75-6 10 angefordert werden.

Gemeinsam in der Verantwortung



Es ist sicher wichtig, kirchliche Einrichtungen und die für sie tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gegen die Folgen von Schäden der verschiedensten Art durch Versicherungen zu schützen. Nicht weniger bedeutsam ist es aber auch, Vorsorge zu treffen, damit solche Schäden möglichst gar nicht entstehen. Tritt trotzdem ein Schaden ein, sollte er ordnungsgemäß gemeldet und alles getan werden, was dazu beiträgt, die Schadenshöhe zu begrenzen.

Die Versicherungskommission der EKD hat 1999 in Zusammenarbeit mit der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, Detmold, ein Merkblatt zur Schadensverhütung herausgegeben, das hier auszugsweise mit Ergänzungen wiedergegeben wird.

1. Verkehrssicherungspflicht

Der Verkehrssicherungspflicht gebührt besondere Aufmerksamkeit. Jeder hat im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Wege, Parkplätze, Treppen, Zugänge zu Gebäuden sind in verkehrssicherem Zustand zu halten.

- **Glatteis**
Bei Glatteis rechtzeitig und ausreichend streuen! Schnee unverzüglich räumen! Einzelheiten ergeben sich aus den Satzungen der bürgerlichen Gemeinden.
- **Treppen und Wege**
Treppen instand halten und beleuchten! Jede Treppe, insbesondere alle mit mehr als vier Stufen, muss ein Geländer haben. Beschädigte Wege ausbessern und Stolperstellen beseitigen lassen.
- **Heizkörper und Öfen**
Kleider weg von Öfen, Heizkörpern und Ofenrohren

- **Fußbodenpflege**
Überglatte Fußböden und Treppen sind oft Ursache für gefährliche Stürze.
- **Standfestigkeit von Bäumen**
Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf den Schutz vor Gefahren durch Bäume. Eine Untersuchung der Standfestigkeit von Bäumen sollte regelmäßig und immer dann erfolgen, wenn besondere Umstände wie z. B. trockenes Laub im Sommer, dürre Äste sowie Verletzungen oder Beschädigungen (Blitz) dies angezeigt erscheinen lassen. Optimal wäre eine dokumentierte, zweimalige Überprüfung im Jahr – im belaubten und unbelaubten Zustand.
- **Dächer von Kirchengebäuden**
Die Dächer der Gebäude sind bei Bedarf auf Sicherheit gegen das Herabfallen von Ziegeln und Steinen und im Winter von Dachlawinen zu überwachen. Bei Bedarf ist vor Kirchengebäuden auf die Gefahr von Schädigungen hinzuweisen.
- **Grabsteine**
Für Unfälle durch schadhafte oder unsicher stehende Grabdenkmäler haften die Träger der Friedhofsverwaltung sowie der betreffende Grabnutzungsberechtigte nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Die kirchlichen Körperschaften sind als Eigentümer des Friedhofes verpflichtet, diesen in einem solchen Zustand zu erhalten, dass durch Unterlassen notwendiger Sicherungen den Besuchern kein Schaden zustoßen kann. Durch Schilder ist auf Gefahrenquellen hinzuweisen. Bis zur Behebung von Schäden ist die Umgebung abzusperren.



- **Brandschutzbestimmungen für Orgelgebläse**

NEU

Die SV-Gebäudeversicherung hat der Evangelischen Landeskirche in Baden auferlegt, sämtliche Kirchengebäude mit stationär betriebenen Orgelgebläsen durch einen zugelassenen Elektro-Meisterbetrieb überprüfen zu lassen, ob der Orgelmotor mit seinen Anschlüssen und Absicherungen der DIN VDE entspricht. Festgestellte Mängel sollen unverzüglich beseitigt werden. Über die Überprüfung ist ein Nachweis zu führen, der in den Pfarramtsakten (AZ: 61-33 Orgel) abzulegen ist.

(siehe hierzu GVBL Nr. 7/2004)

2. Brände

Jeder Brand ist sofort telefonisch der Feuerwehr zu melden! Die weiteren zu benachrichtigenden Stellen sind in einem Alarmplan festzulegen.

Informieren Sie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über die nächstgelegenen Feuerlöschanlagen und ihren Gebrauch. Verweisen Sie auf die Brandverhütungsverordnungen.

Brandverhütung heißt, keine Brandgefahren herbeizuführen.

Jede/jeder Mitarbeiterin/Mitarbeiter ist verpflichtet, Brände zu verhüten.

Jeder hat dafür zu sorgen, dass sich die in seiner Obhut befindlichen elektrischen Geräte stets in gebrauchsfähigem Zustand befinden. Schäden an Elektroanlagen sind sofort zu melden. Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur vom Fachmann vorzunehmen. Eingeschaltete elektrische Geräte müssen so aufgestellt sein, dass keine Brandgefahr besteht. Beim Verlassen des Zimmers sind sie auszuschalten.

Archive, Registraturen, Dachböden, Lagerräume, Papierkeller, Druckereien und Garagen dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Das Rauchen in diesen Räumen ist verboten.

Die Brandverhütungsverordnungen sind zu beachten!

Rettungswege sind zu kennzeichnen.

Bei Gewitterneigung und bei längerer Abwesenheit sind Anschlüsse zu Rundfunk- und Fernsehgeräten zu trennen.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten bedeuten besondere Brandgefahr. Nach Beendigung dieser Arbeiten die Umgebung sorgfältig kontrollieren.

Brennende Kerzen und nicht gelöschte Zigaretten sind immer wieder Ursache von Schäden. Beim Verlassen von Räumen ist unbedingt zu kontrollieren, ob alle Kerzen und alle Zigaretten gelöscht sind. Gottesdienstbesucher sind bei brennenden Kerzen auf die Gefahren hinzuweisen und haben mit ihrer Kleidung einen entsprechenden Abstand zu halten.

Blitzschutzanlagen sind vom Versicherer nicht vorgeschrieben. Defekte Blitzschutzanlagen sind unbedingt instand zu setzen, da sie Blitze anziehen können.

3. Leitungswasser

Rohre müssen rechtzeitig repariert oder neu beschafft werden, insbesondere bei Korrosion. Für die Instandhaltung ist der Gebäudeeigentümer und nicht der Versicherer zuständig. Bauliche Maßnahmen mit Dauerwirkung sind gegen Frost zu ergreifen. Im Winter ist eine regelmäßige Überwachung der Heizungsanlage geboten. Bei längerer Abwesenheit, bei vakanten Pfarrhäusern, bei unbewohnten kirchlichen Gebäuden das Leitungswasser entleeren, die Zuleitungen abstellen, insbesondere bei Gartenleitungen etc., während extremer Frostperioden Heizkörper nicht völlig abstellen. Frostgefährdete Heizungen entleeren oder mit Frostschutzmittel füllen lassen.

4. Diebstähle

Der Schutz vor Einbruchdiebstählen stellt eine besondere Aufgabe dar. Beratung im Hinblick auf vorbeugende Maßnahmen (Kellerfenster vergittern, Schließzylinder bündig, abschaltbare Außensteckdosen u. v. m.) erteilen kostenlos die Polizeidienststellen.

Technische Geräte (Fernseher, Video etc.) sind zu kennzeichnen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollten anlässlich von Veranstaltungen auf diese Kennzeichnungen hinweisen und betonen, dass diese Kennzeichnungen nicht entfernt werden können.

5. Bargeld und Wertsachen

Bargeld und Wertsachen sind unter Verschluss zu halten. Die entsprechenden Schlüssel dürfen nicht im Schloss stecken oder in der Nähe leicht auffindbar aufbewahrt werden. Bargeld ist unter einfachem Verschluss bis zu einem Betrag von 1.500 € versichert, sofern es in verschlossenen Behältnissen verwahrt wird, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, bieten (Handkassen sind nochmals in Schränken zu verschließen).

6. Maßnahmen zur Verhütung von Diebstählen in Kirchen

Ein wirksamer Schutz von Kunst- oder sakralen Gegenständen in Kirchen ist nur durch das Zusammenwirken von guten mechanischen Sicherungen und fachmännisch projektierten elektrischen Meldeanlagen möglich. Bei Diebstählen während die Kirche offen ist, siehe hierzu II. 2 Inventar, ist die mechanische Sicherung für den Versicherungsschutz wichtig, da die Wegnahme nur unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke versichert ist.

Im Einzelfall sollte die Beratung zur Sicherung der Kunstgegenstände durch die Kriminalpolizei und die kirchlichen Bauämter erbeten werden.

Raum für Notizen

Raum für Notizen





Herausgeber

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe

Telefon: (07 21) 91 75-6 10

Telefax: (07 21) 91 75-6 20

E-Mail: Dieter.Reuter@ekiba.de